**www.kommunsense.de**

Orientierungshilfe für die kirchliche Steuerpraxis

# ***Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst:***

## ***„Steuerliche Behandlung von Sonderzahlungen des Arbeitgebers an betriebliche Versorgungssysteme“***

In den letzten Jahren haben viele Zusatzversorgungskassen ihr Finanzierungssystem umgestellt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun in mehreren Urteilen entschieden, dass Arbeitnehmer in folgenden Fällen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn versteuern müssen:

1. Sanierungsgelder anlässlich der Systemumstellung von der Umlagefinanzierung auf das Kapitaldeckungsverfahren.

   ► **BFH-Urteil vom 14.09.2005** (BStBl. II 2006 S. 500)

2. Ausgleichszahlungen beim Wechsel zu einer anderen umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse.

   ► **BFH-Urteil vom 14.09.2005** (BStBl. II 2006 S. 532)

3. Gegenwertzahlungen bei Ausscheiden eines Arbeitgebers aus der VBL.

   ► **BFH-Urteil vom 15.02.2006** (BStBl. II 2006 S. 528).

Betroffen sind vor allem Versicherte bei kirchlichen Zusatzversorgungskassen. Wurden vom Arbeitgeber Sonderzahlungen geleistet und beim Arbeitnehmer als Arbeitslohn versteuert, sollte gegen alle noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide Einspruch einlegt werden. Die Finanzämter müssen dem stattgeben.

► **BMF-Schreiben vom 30.05.2006** (BStBl. I 2006 S. 415)
http://kommunsense.de/index.php3?site=aktuelldownload&id=1020

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in dieser aktuellen Verwaltungsanweisung angekündigt, eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen, wonach rückwirkend ab 01.01.2006 solche Sonderzahlungen als **steuerpflichtiger Arbeitslohn** gelten sollen.

Vorgesehen sind u. a. Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung.

- So sollen bestimmte Zahlungen des Arbeitgebers an betriebliche Versorgungssysteme als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit erfasst werden. Dazu zählten Beiträge und Zuwendungen, aber auch **Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder** für eine nicht kapitalgedeckte Altersversorgung. Eingeführt werden soll eine Pauschalbesteuerungspflicht in Höhe von 15 Prozent für Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder für eine nicht kapitalgedeckte Altersversorgung an kommunale, kirchliche und betriebliche Zusatzversorgungskassen.

- Geplant ist darüber hinaus ein langfristig gestreckter, stufenweiser Einstieg in die **nachgelagerte Besteuerung** für laufende Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer, die von 2008 an gezahlt werden.

**► BR-Drs.: 622/06 vom 01.09.2006:**

## Jahressteuergesetz 2007 – JStG 2007 – (Entwurf der BReg)

- A U S Z U G -

**12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:**

*„3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine Versorgungseinrichtung leistet; Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich*

*a) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung,*

*b) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung,*

*c) der Umstellung der Finanzierung auf Kapitaldeckung oder*

*d) der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finan-zierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite,*

*die der Finanzierung der zum Zeitpunkt der Systemumstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften dienen. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b und d ist bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf nur von Sonderzahlungen auszugehen,*

*soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Umstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Wechsels oder der Systemumstellung übersteigt."*

## ► Zu Nummer 12 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – neu –)

**Zu Satz 1**

In § 19 Abs. 1 EStG ist geregelt, welche Leistungen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit eines Steuerpflichtigen gehören. Ergänzend dazu ist in § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV bestimmt, dass zum Arbeitslohn grundsätzlich auch Ausgaben gehören, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (sogenannte Zukunftssicherungsleistungen). In § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG wird nunmehr klarstellend geregelt, dass alle Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers in Form von laufenden Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für die betriebliche Altersversorgung seiner Arbeitnehmer bei diesen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören. Dies umfasst vor allem diejenigen Arbeitgeberzahlungen, durch die die Arbeitnehmer eigene Rechtsansprüche auf Leistungen gegen die genannten Versorgungseinrichtungen erwerben. Zu den Zuwendungen zählen nicht zuletzt die Umlagen, die der Arbeitgeber an eine Versorgungseinrichtung für eine ganz oder teilweise umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung zahlt.

**Zu Satz 2**

Durch § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG werden insbesondere für den Bereich der ganz oder teilweise im Wege des Umlageverfahrens finanzierten betrieblichen Altersversorgung zusätzlich nun aber auch diejenigen Arbeitgeberzahlungen als Arbeitslohn definiert, durch die diese Zukunftssicherungsansprüche ganz bzw. teilweise ausfinanziert und somit abgesichert werden. Denn der Vorteil und das Interesse der Arbeitnehmer ist nicht nur auf den Erwerb, sondern auch auf die Sicherung der erworbenen Zukunftssicherungsleitungen gerichtet und insoweit für den Arbeitnehmer von erheblicher Bedeutung. Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG genannten Sonderzahlungen des Arbeitgebers einschließlich der sogenannten Gegenwertzahlungen und Sanierungsgelder stellen im Übrigen, wirtschaftlich betrachtet, eine Art Schlusszahlung in das sogenannte Umlageverfahren dar. Sie treten letztlich – anders als z. B. bei den Kapital-zuführungen eines Arbeitgebers an eine Pensionskasse zur Erfüllung von Solvabilitätsanforderungen nach § 53c VAG – an die Stelle der bei regulärem Verlauf, also

z.B. ohne die ganz oder teilweise Umstellung auf Kapitaldeckung, das Ausscheiden des Arbeitgebers oder die Systemumstellung, weiter zu entrichtenden und dann auch steuerpflichtigen laufenden Zuwendungen zur Finanzierung des nicht kapitalgedeckten Versorgungssystems. Diese Zahlungen sichern damit – und zwar im Rahmen des bestehenden Arbeits- und Dienstverhältnisses – die Versorgung aller dort versicherten Arbeitnehmer des jeweiligen Arbeitgebers (einschließlich deren Hinterbliebenen) und stellen somit für diese auch einen Vorteil dar, der gerade in Zeiten des demographischen Wandels mehr und mehr an Bedeutung erlangt.

Der BFH hat in seinen Entscheidungen vom 14. September 2005 (VI 32/02 und VI R 148/98) sowie vom 15. Februar 2006 (VI R 92/04 und IV R 64/05) – entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung – entschieden, dass die Sonderzahlungen des Arbeitgebers, die er anlässlich der Systemumstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren, der Überführung einer Mitarbeiterversorgung auf eine andere Zusatzversorgungskasse (ohne Umstellung des Finanzierungssystems) oder anlässlich seines Ausscheidens aus einer Zusatzversorgungskasse (sogenannte Gegenwertzahlung) leistet, nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Er sah in diesen Sonder- und Gegenwertzahlungen in der Hauptsache lediglich eine Erfüllung einer „eigenen Verpflichtung des Arbeitgebers“.

Bei dem von vielen Zusatzversorgungseinrichtungen einschließlich der Versorgungs-anstalt des Bundes und der Länder (VBL) auch heute noch überwiegend praktizierten sogenannten Umlageverfahren wurden und werden bisher die Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerbeträge während der Ansparphase (laufende Umlagezahlungen) besteuert (pauschale oder individuelle Besteuerung – sogenannte vorgelagerte Besteuerung). Die späteren Rentenleistungen werden in der Auszahlungsphase dann nur noch mit dem Ertragsanteil besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Um zu verhindern, dass in Folge der BFH-Rechtsprechung Finanzierungsbeiträge, die vom Arbeitgeber zur Sicherung der Altersversorgung seiner Arbeitnehmer geleistet werden, in großem Umfang vollständig unbesteuert bleiben und die sogenannte vorgelagerte Besteuerung im Bereich der umlagefinanzierten Versorgungssysteme für diesen Teil der erworbenen Versorgungsansprüche grundsätzlich aufrecht zu erhalten, wird der Begriff des „Arbeitslohns“ nun gesetzlich um diese Arbeitgeberzahlungen per Legaldefinition erweitert. Hierdurch wird der Rechtsprechung des BFH entgegen gewirkt im Sinne der Besteuerung aller Finanzierungsleistungen in der Ansparphase und Ertragsanteilsbesteuerung der Versorgungsleistungen in der Auszahlphase bei den nicht kapitalgedeckten Versorgungssystemen.

Als nichtsteuerbare Arbeitgeberleistungen wurden bisher die sogenannten Sanierungsgelder behandelt. Dabei handelt es sich – als Ergebnis des Tarifabschlusses zur Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – um Zahlungen, die zur Deckung des finanziellen Fehlbedarfs bei der VBL und anderen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes geleistet werden, die sich in Folge der Schließung des alten Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zu einem neuen Betriebsrentensystem ergeben. Nicht steuerbare Sanierungsgelder sind nur die Zahlungen des Arbeitgebers, die über die

seinerzeitigen Umlagen (mindestens 4 %) hinausgehen. Infolge des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden nun allerdings auch diese Leistungen des Arbeitgebers in § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG als „Arbeitslohn“ definiert und wie die vom BFH entschiedenen Fälle der Sonderzahlungen der Besteuerung unterworfen.

Art. 3 Abs. 1 GG enthält ein auch den Gesetzgeber bindendes Willkürverbot. Das bedeutet, dass bei der Auswahl der Tatbestände, für die eine gesetzliche Regelung getroffen wird, sachgemäß, d.h. nach Gesichtspunkten, die sich aus der Eigenart des zu regelnden Sachverhalts ergeben, in diesem Sinne also nicht „willkürlich“, zu verfahren ist (BVerfGE 80, 109 [118]; 75, 108 [157]; 52, 264 [273]). Der Gleichheitssatz verlangt, dass eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonst wie einleuchtenden Grund zurückführen lässt (BVerfGE 78, 249 [287]; 75, 108 [157]; 42, 374 [388]). Dabei genügt es zur Rechtfertigung einer vom Gesetzgeber vorgenommenen verschiedenen Behandlung zweier Sachverhalte nicht, auf die eine oder andere Verschiedenheit zwischen ihnen hinzuweisen. Es muss vielmehr ein innerer Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung bestehen (BVerfGE 42, 374 [388]; 19, 1 [8]).

Des Weiteren sind steuerrechtliche Regelungen so auszugestalten, dass Gleichheit im Belastungserfolg für alle Steuerpflichtigen hergestellt werden kann. Der Gleichheitssatz fordert nicht, eine immer mehr individualisierende und spezialisierende Gesetzgebung, die letztlich die Gleichmäßigkeit des Gesetzesvollzuges gefährdet, sondern die Regelung eines allgemein verständ-lichen und möglichst unausweichlichen Belastungsgrundes. Deshalb darf der Gesetzgeber einen steuererheblichen Vorgang um der materiellen Gleichheit willen im typischen Lebensvorgang erfassen und individuell gestaltbare Besonderheiten unberücksichtigt lassen (BVerfGE 101, 297 [309 f.]; 96, 1 [6 f.])

**Zu Satz 3**

Durch den neuen Satz 3 wird sichergestellt, dass bei der laufenden oder wiederkehrenden Zahlung der Zuwendungen und Sonderzahlungen in einem Betrag eine Abgrenzung dieser beiden unter anderem gemäß § 40b Abs. 1 und Abs. 5 EStG – neu – unterschiedlich zu besteuernden Leistungen des Arbeitgebers möglich ist. Um diese Abgrenzung möglichst einfach und handhabbar für die Praxis zu gestalten, wurde dabei festgelegt, dass von einer Sonderzahlung nur ausgegangen werden kann, soweit die neue Bemessung der Zahlungsver-pflichtungen des Arbeitgebers nach Wechsel bzw. Systemumstellung die Bemessung zum Zeitpunkt des die Sonderzahlung auslösenden Ereignisses Wechsel, Systemumstellung) übersteigt. Lag beispielsweise der vom Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Umstellung zu tragende Umlagesatz bereits bei 6 % des Arbeitsentgelts und hat der Arbeitgeber nunmehr insgesamt 7,5 % des Arbeitsentgelts an die Versorgungseinrichtung zu entrichten, kann nur der über die ursprüngliche Zuwendung (Umlage von 6 %) hinausgehende Teil von 1,5 % des Arbeitsentgelts eine Sonderzahlung darstellen. Wiederkehrend sind Sonder-zahlungen, die wiederholt mit einer gewissen Regelmäßigkeit erbracht werden, wie etwa auf Grund einer

Systemumstellung nach dem periodischen Bedarf bemessene Jahressonderzahlungen oder -schlusszahlungen im Anschluss an laufende Abschlagszahlungen. Unberücksichtigt bleiben etwaige daneben von Beschäftigten zu tragende Beiträge und Umlageanteile (vgl. etwa § 37 Abs. 1 des Tarif-vertrages Altersversorgung vom 1. März 2002 für die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

## ► BR-Drs.: 622/1/06 vom 29.09.2006:

## Empfehlungen der Ausschüsse zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007)

- A U S Z U G -

**Zu Artikel 1 Nr. 12 und Nr. 40 Buchstabe h (§ 19 Abs. 1 und § 52 Abs. 35 EStG) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:**

a) In Nummer 12 ist § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 ist der Buchstabe d zu streichen.
bb) In Satz 3 sind die Wörter "und d" zu streichen.

b) In Nummer 40 Buchstabe h ist § 52 Abs. 35 Satz 2 zu streichen.

### ► Begründung:

Mit dem Vorschlag soll erreicht werden, dass die Zahlung von Sanierungsgeldern an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wie bisher nicht steuerbar ist und somit auch keine Lohnsteuerpauschalierungspflicht beim Arbeitgeber auslöst.

Im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur steuerlichen Behandlung von Sonderzahlungen eines Arbeitgebers an Zusatzversorgungskassen sind Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer nur dann deren eigenen Beiträgen gleichzustellen und damit steuer-

pflichtiger Arbeitslohn, wenn sie zumindest einen Anspruch auf künftige Versorgung und Aufbau eines fiktiven Vermögens entstehen lassen. Das ist nach den ausdrücklichen Feststel-lungen des BFH bei den Sonderzahlungen, die nunmehr in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 aufgeführt werden, nicht der Fall, da sich durch diese Zahlungen der Anspruch des Arbeitnehmers gegen die VBL nicht verändert. Aus diesem Grunde sollte bei Leistung der vorgenannten Sonderzahlungen auch nicht das Vorliegen von Arbeitslohn gesetzlich fingiert werden.

Durch die Neuregelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 wird das bisherige System des § 19, Anknüpfen an eine Leistung „für“ die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft, verlassen. Das Tatbestandsmerkmal, dass die Zahlung Entlohnungscharakter haben muss, ist nicht erfüllt. Ebenso ist das Tatbestandsmerkmal „Zufluss eines Vorteils“ beim Arbeitnehmer nicht gegeben. Die gesetzliche Fiktion widerspricht damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Auch aus der Systematik im Zusammenhang mit der späteren Besteuerung der Renten ist die jetzige Besteuerung der Sonderzahlungen als Arbeitslohn nicht zutreffend. Da die Sonderzahlungen keinen Arbeitslohn darstellen und infolgedessen auch nicht zu eigenen Beiträgen der Arbeitnehmer zur VBL werden können, ist eine Besteuerung dieser Leistungen als Arbeitslohn keine Voraussetzung für die spätere Besteuerung der Rentenbezüge mit dem Ertragsanteil. Das muss insbesondere für die Sanierungsgelder gelten: Diese wurden bisher – anders als die übrigen in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 aufgeführten Sonderzahlungen – als nicht steuerbar behandelt; dennoch wurde die gesamte VBL-Rente später nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Es besteht keine Veranlassung, diese Handhabung zu ändern.

Wenn nunmehr die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 aufgeführten Sonderzahlungen entgegen der BFH-Rechtsprechung und der bisherigen Systematik des § 19 per Legaldefinition zu steuerpflichtigem Arbeitslohn fingiert werden, sind hiervon zumindest die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe d aufgeführten Sonder-zahlungen (Sanierungsgelder) auszunehmen. Die Pauschalbesteuerung der Sanierungsgelder führt zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Bei Einführung der Sanierungsgelder war deren Nichtsteuerbarkeit im Tarifvertrag Altersversorgung ausdrücklich festgeschrieben worden. Dies war eine der entscheidenden Finanzierungsfragen bei der Umstellung des Gesamtversor-gungssystems auf das jetzt maßgebende Versorgungspunktemodell. Durch eine Besteuerung der Sanierungsgelder würde dies nun in Frage gestellt. Die Gesetzesänderung greift aber auch in die vom Verwaltungsrat der VBL im Rahmen der 7. Satzungsänderung beschlossene Umverteilung der Sanierungsgelder ein. Die Umverteilung wurde für notwendig erachtet, um eine risikogerechtere Verteilung des Finanzierungsaufwands im Abrechnungsverband West zu erreichen. Beteiligte mit einer guten Belastungsstruktur sollen – beschränkt auf die Sanierungsgelder – entlastet werden, Beteiligte mit einer schlechten Belastungsstruktur sollen demgegenüber mit einem höheren Anteil zur Finanzierung beitragen. Eine Besteuerung der Sanierungsgelder würde die Belastungen der sanierungsgeldpflichtigen Arbeitgeber noch weiter erhöhen. Sie steht im Widerspruch zur erforderlichen Systemumstellung der

umlagefinanzierten Versorgungssysteme und erschwert die von den Ländern beabsichtigten Maßnahmen der Privatisierung und Kommunalisierung.

Soweit in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 3 Nr. 56) darauf hingewiesen wird, dass durch die Einführung der betragsmäßig begrenzten Steuerfreiheit für laufende Zuwendungen des Arbeitgebers nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 teilweise der Wegfall der Nichtsteuerbarkeit der Sanierungsgelder kompensiert wird, trifft das so nicht zu. Zum einen ist das Entlastungsvolumen deutlich niedriger, zum anderen findet § 3 Nr. 56 auf alle an die VBL geleisteten Zahlungen Anwendung; die Besteuerung der Sanierungsgelder trifft jedoch nur bestimmte Arbeitgeber im Abrechnungsverband West – und aufgrund der 7. Satzungsänderung auch in höchst unterschiedlichem Umfang.

**Verfasser:**

Dipl.Kfm.- Dipl.Bw. **Uwe Baldauf** (Berlin),
Freiberufl. Referent / Kommunaler Fachberater / Gutachter

Hindenburgdamm 4/b, 12203 Berlin Lichterfelde

**Telefon/Fax:** (030) 833 07 28 - **Email:** uwebaldauf@gmx.de
**Internet:** www.kommunsense.de

(Rechtsstand: Oktober 2006)